

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB  
zur 218. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

**1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit der 218. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein bisher geplanter Standort für die Errichtung eines Hallenbades für den Raum Bothfeld aufgegeben werden. Ausschlaggebend dafür ist die naturschutzrechtliche Unterschützstellung der Freifläche zwischen Langenforther Straße, Bezirkssportanlage Bothfeld, Wohnbebauung Metz Hof und Kugelfangtrift als Geschützter Landschaftsbestandteil. Der im Geschützten Landschaftsbestandteil gelegene Waldbestand wird als "Waldfläche" dargestellt.

Auswirkungen auf umweltrelevante Schutzgüter sind daher mit diesem Änderungsverfahren nicht verbunden.

Planungsalternativen sind nicht gegeben.

**2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

Es wurden folgende Beteiligungsverfahren durchgeführt:

**Beteiligungen der Öffentlichkeit**

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**  
vom 20. Oktober bis 21. November 2011
- **Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)**  
vom 01. März bis 02. April 2012

Im Rahmen dieser Beteiligungsverfahren sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**  
vom 09. Mai 2011 bis 17. Juni 2011

Grundsätzliche Bedenken oder das weitere Planverfahren entscheidend beeinflussende Hinweise wurden von den beteiligten Stellen nicht vorgebracht. Die im Folgenden aufgeführte Stellungnahme war abgegeben worden.

**Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg**

" ... gemäß § 2 Absatz 3 NWaldLG ist bei der am 14.06.2011 besichtigten Fläche in weiten Teilen die tatsächliche Waldeigenschaft gegeben.

Die Waldeigenschaft leitet sich aus den walddtypischen Baumarten und der Bodenvegetation ab, die trotz der relativ geringen Fläche gemeinsam ein walddtypisches Inselklima ausbilden. Bei dem Baumbestand handelt es sich weitgehend um die Baumarten Eiche und Birke. Die Bodenvegetation besteht zu einem hohen Anteil stärker nitrophiler Arten mit einem Übergang zu schwächer nitrophiler Arten des Waldes.

Eine Löschung des Standortssymbols für das bisherig geplante Hallenbad wird ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wäre eine überlagernde Darstellung der Fläche in den Plänen als Wald wünschenswert. Jedoch steht der Waldbestand schon durch § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil 'Metzhof' unter Schutz."

*Die Anregung des Nds. Forstamtes wurde aufgenommen und das Planungsziel um die Darstellung des überwiegenden Teils des Geschützten Landschaftsbestandteils als "Waldfläche" erweitert.*

- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**  
vom 23. Dezember 2011 bis 27. Januar 2012
- **Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Bedenken oder das weitere Planverfahren beeinflussende Hinweise wurden von den beteiligten Stellen nicht vorgebracht.

### **3. Gründe für die Planinhalte nach Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen**

Mit der 218. Flächennutzungsplan-Änderung wird die erfolgte naturschutzrechtliche Unterschutzstellung des Plangebietes als Geschützter Landschaftsbestandteil auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nachvollzogen. Standortbezogene Planungsalternativen kamen daher nicht in Betracht. Unter Berücksichtigung dieses Ziels kamen Alternativen der Flächendarstellung für die 218. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Betracht.